

Kassenführung

Wie bereits dieses Jahr berichtet, verschärft die Finanzverwaltung die Anforderung an die ordnungsgemäße Kassenführung. Überwiegend im Einsatz sind elektronische Systeme, die spätestens zum 1.01.2017 die gesamten Daten für 10 Jahre speichern müssen.

Oft verkannt wird, dass die Finanzverwaltung schon seit Jahren Herausgabe der elektronischen Kassendaten beanspruchen kann, wie beispielsweise auf CD oder USB-Stick. Sie selbst sind verpflichtet alle Einzeldaten mit den Strukturinformationen „herauszuholen“. Die Finanzverwaltung ist sogar der Auffassung, dass Sie dafür gegebenenfalls einen IT-Dienstleister hinzuziehen haben. Die Anforderungen daher:

- Jederzeit verfügbar
- Unverzüglich lesbar
- Maschinell auswertbar.

Selbstverständlich haben Sie mit Ihrer Kasse alle Geschäftsvorfälle vollständig und einzeln aufzuzeichnen.

Die Anweisung der Finanzverwaltung können Sie auf unserer Web-Seite downloaden.
www.heingmbh.de/aktuelles/download

Entwarnung bei umsatzsteuerlichen „Gutschriften“

Der Gesetzgeber hatte zum 01.07.2013 für die Umsatzsteuer den Begriff „Gutschrift“ definiert. Es kam darauf hin zu Unsicherheiten, ob nur in diesen Fällen (der Leistungsempfänger rechnet über die Leistung ab) der Begriff verwendet werden darf.

Das Bundesfinanzministerium hat nun klar gestellt, dass die Bezeichnung einer kaufmännischen Gutschrift, d.h. Rechnungskorrektur als „Gutschrift“ allein nicht dazu führt, dass der Unternehmer die in der kaufmännischen Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer erneut an das Finanzamt abführen muss.

Lohnsteuer bei Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen können kalenderjährlich zweimal durchgeführt werden. Die dort getätigten Aufwendungen sind steuerfrei, wenn diese nicht mehr als 110,- € einschließlich Umsatzsteuer pro Arbeitnehmer betragen. Die Rechtsprechung hat nun erfreulicher Weise festgestellt, dass dabei

- Kosten nicht zu berücksichtigen sind, die den Arbeitnehmer nicht bereichern

- Kosten außer Ansatz bleiben, die auf teilnehmende Familienangehörige entfallen

Sind die Aufwendungen je Arbeitnehmer höher als 110,- €, fallen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an.

Neue Bestimmungen für den Online-Einkauf

Beim Kauf im Internet gelten ab 2014 neue Regelungen:

- Kunden müssen einen Widerruf ihres Kaufs aktiv aussprechen; unkommentierte Rücksendung der Ware genügt nicht mehr
- Widerrufsfrist beträgt einheitlich 14 Tage
- Portokosten können Händler jetzt vollständig auf die Kunden übertragen.

Zeitpunkt der Rechnungsausstellung

Sofern eine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung besteht, ist eine Rechnung bis zum 15. des Folgemonats nach Ausführung der Leistung auszustellen. Dies gilt für:

- Innergemeinschaftliche Lieferung bzw. Dienstleistung:

Beispiel Lieferung bzw. Dienstleistung wird im März ausgeführt → Rechnungsausstellung spätestens am 15. April

Pflichtangaben bei Rechnungsstellung

Beim Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger muss die Rechnung den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ zwingend enthalten. Unschädlich ist, wenn Sie weitere Formulierungen aufnehmen und bspw. formulieren

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, die Mehrwertsteuer ist von Ihnen abzuführen (Reverse Charge Verfahren)

Führt ein Unternehmer eine differenzbesteuerte Leistung aus, muss in Abhängigkeit von der Art der Leistung wie folgt darauf hingewiesen werden:

Reiseleistung:

- Sonderregelung für Reisebüros

In sonstigen Fällen der Differenzbesteuerung

- Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung oder
- Kunstgegenstände/Sonderregelung oder
- Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung